



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Dr. Hans-Thomas Tillschneider (AfD)

Berichte über ausgewählte Ergebnisse der Raumb Beobachtung an den Landtag - Neujustierung unter den Bedingungen der Masseneinwanderung

Kleine Anfrage - KA 7/1113

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Im Jahr 2017 ist dem Landtag erneut über die Ergebnisse der Raumb Beobachtung zu berichten.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr

- 1. Nach dem vormaligen § 19 Abs. 2 Landesplanungsgesetz und dem seit 1. Juli 2015 geltenden § 20 Landesentwicklungsgesetz ist der Landtag mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr über die Ergebnisse der Raumb Beobachtung zu unterrichten. Aus welchen Gründen ist dieser landesrechtlich vorgeschriebene Mindestturnus bislang (mit Berichten in 2009, 2012 und zuletzt 2015) nicht eingehalten worden?**

Der Bericht über die Ergebnisse der Raumb Beobachtung wurde dem Landtag 2009 unter Einhaltung des Zwei-Jahresturnus vorgelegt. Der vorhergehende Bericht war 2007 erstattet worden.

In Abstimmung mit dem Ausschuss für Landesentwicklung und Verkehr (LEV) war der Termin für den darauffolgenden Raumordnungsbericht auf 2012 festgelegt worden, um den neuen, völlig neu strukturierten Landesentwicklungsplan entsprechend berücksichtigen zu können. Der darauf folgende Termin wurde ebenfalls erneut in Abstimmung mit dem LEV auf 2015 terminiert, um die zeitgleich vorgenommene Novellierung des Landesplanungsgesetzes zum Landesentwicklungsgesetz einzubinden.

(Ausgegeben am 16.10.2017)

- 2. Beabsichtigt das Landesministerium für Landesentwicklung und Verkehr, für die Zukunft auf die Einhaltung des zweijährigen Mindestturnus der Berichtspflicht hinzuwirken?**

Das MLV beabsichtigt den im Gesetz vorgegeben Berichtsturnus von zwei Jahren gegenüber dem Landtag einzuhalten.

- 3. Wann ist mit der Abgabe des nächsten Berichtes zu rechnen?**

Der aktuelle Bericht über ausgewählte Ergebnisse der Raumb Beobachtung soll Ende 2017 dem Landtag übergeben werden.

- 4. Nach klassischem Verständnis der Raumb Beobachtung bezieht sich diese immer auch auf die Bevölkerungsstruktur und die Bevölkerungsbewegungen. Sind demographische Aspekte nach Auffassung der Landesregierung und mit Blick auf den Katalog in § 16 Abs. 4 Landesentwicklungsgesetz weiterhin Teil der Raumb Beobachtung nach Landesentwicklungsrecht oder allein Teil des Raumordnungsrechts?**

Die Beobachtung und Bewertung der Bevölkerungsentwicklung bilden die Grundlage für Planungen und Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge in Sachsen-Anhalt. Sie ist damit ein raumbedeutsamer Tatbestand sowie Teil der Raumb Beobachtung und gehört zu den Schwerpunkten der Raumb Beobachtung in Sachsen-Anhalt.

- 5. Betrachtet die Landesregierung es allgemein als angezeigt, im Rahmen der Raumb Beobachtung bzw. nach raumordnungsrechtlichen Aspekten eine Weiterentwicklung der Handlungs- und Berichtsformen der Exekutive unter den Bedingungen unkontrollierter Masseneinwanderung anzustreben?**

Eine Änderung der gesetzlich vorgeschriebenen Handlungs- und Berichtsformen im Rahmen der Raumb Beobachtung ist nicht geplant.